



# HESSISCHER LANDTAG

24. 07. 2012

*Dem  
Innenausschuss  
überwiesen*

## **Berichts Antrag der Abg. Faeser, Franz, Gnadl und Rudolph (SPD) und Fraktion betreffend Rolle der Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt bei der Aufsicht über die Stiftung "Präsenz zu Büdingen"**

Gegen Ernst Fürst zu Y., den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung "Präsenz zu Büdingen", ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen des Anfangsverdachts der Untreue. In diesem Zusammenhang wirft nach Medienrecherchen die Art und Weise, wie das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufgabe der Stiftungsaufsicht wahrgenommen hat, eine Reihe von Fragen auf.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Seit wann hat die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt Kenntnis von der Existenz der Stiftung "Präsenz zu Büdingen"?
2. Auf welche Weise erfuhr das für die Stiftungsaufsicht zuständige Regierungspräsidium in Darmstadt von der Existenz der Stiftung "Präsenz zu Büdingen"?
3. Wie ist es möglich, dass die Stiftungsaufsicht zuvor keine Kenntnis von der Existenz der Stiftung besaß?
4. Mit welcher Begründung hat sich die Stadt Büdingen im Jahre 2009 an die Stiftungsaufsicht gewandt?
  - a) In welcher Weise wurden der Stiftungsaufsicht bzw. einzelnen Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt in den Jahren 2009, 2010 und 2011 Hinweise, Vermutungen hinsichtlich der finanziellen Situation des Fürstenhauses zu Y. mitgeteilt?
  - b) In welchem Umfang hat die Stadt Büdingen bereits im Jahr 2009 Vermutungen, Bedenken, Beobachtungen, Problemschilderungen in Zusammenhang mit der Stiftung und wirtschaftlichen Transaktionen des Fürstenhauses zu Y. vorgetragen?
5. Was unternahm die Stiftungsaufsicht nach der Anfrage der Stadt Büdingen?
6. Welche Ergebnisse brachte die vom Regierungspräsidium veranlasste Überprüfung?
7. Handelt es sich nach Ansicht der Landesregierung bei der "Präsenz zu Büdingen" um eine private, kirchliche oder staatliche Stiftung und wie begründet sich diese Zuordnung?

Handelt es sich bei dem Vermögen der Stiftung um privates, kirchliches oder staatliches Vermögen und wie begründet sich diese Zuordnung?
8. Hat die Stiftungsaufsicht Gutachten in Auftrag gegeben oder Kenntnis von Gutachten, die zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei der Stiftung "Präsenz zu Büdingen" um eine staatliche Stiftung handle, und welche Konsequenzen hat die Stiftungsaufsicht aus diesen Gutachten gezogen?

9. In welchem Umfang lagen der Stiftungsaufsicht zum Zeitpunkt
  - a) der Verhandlungen mit dem Fürsten zu Y.,
  - b) der Genehmigung der StiftungUnterlagen, Hinweise oder andere Erkenntnisse über den Umfang und die Höhe des Stiftungsvermögens vor?
10. In welchem Umfang weicht die zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Fürsten zu Y. verhandelte Stiftungssatzung von den von der Stiftungsaufsicht im Internet veröffentlichten Satzungsempfehlungen ab?  
Wie begründen sich diese Abweichungen?
11. Welche Regelungen wurden in der vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigten Satzung hinsichtlich
  - a) der ungeschmälernten Erhaltungspflicht des Stiftungsvermögens,
  - b) des Zustimmungserfordernisses der Aufsichtsbehörde im Falle eines Rückgriffs auf die Substanz des Stiftungsvermögensgeregelt?
12. Auf welcher Grundlage stellte die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt Wolfgang Ernst Fürst zu Y. eine Vertretungsbescheinigung aus?
13. Trifft es zu, dass die Stiftungsaufsicht Wolfgang Ernst Fürst zu Y. dabei unterstützte, eine neue Stiftungssatzung auszuarbeiten, die keinen kontrollierenden Beirat, sondern nur ein einziges Stiftungsorgan vorsah?  
Wenn ja, war der Aufsichtsbehörde im Rahmen dieser Beratungen bekannt, dass der Vorstand nur aus einem Mitglied bestehe und dass dies der Stifter Fürst zu Y. sei?
14. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass der Stifter Fürst zu Y. gleichzeitig das einzige Mitglied des Stiftungsvorstands ist und ebenfalls die Stiftung rechtsgeschäftlich nach außen vertreten hat?  
Auf welcher Grundlage beanspruchte die Familie zu Y. die Alleinvertretung der "Präsenz zu Büdingen"?
15. Welche Regelungen mit steuerlichen bzw. steuerrechtlichen Auswirkungen trifft die Stiftungssatzung?
16. An wen fällt nach der neuen Stiftungssatzung das Vermögen der Stiftung im Falle ihrer Auflösung?
17. Welche tatsächlichen und potenziellen Nachteile ergeben sich durch Regelungen der Stiftungssatzung für das eigentliche Stiftungsziel und damit mittelbar oder unmittelbar für die Evangelische Kirche Hessen-Nassau?
18. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass in der Satzung auf das "Hausgesetz" der Familie zu Y. Bezug genommen wird?
19. Welche Wirkung entfaltet ein solches "Hausgesetz" in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und des republikanischen Landes Hessen und was bedeutet dies für die Zulässigkeit und die Wirksamkeit der Bestimmungen in der Stiftungssatzung?
20. Wie bewertet die Landesregierung die Rolle des Regierungspräsidiums bei der Ausarbeitung der neuen Stiftungssatzung und ihrer Regelungen?
21. Inwiefern und ab wann hatte die Stiftungsaufsicht Kenntnis über Gerüchte und/oder Fakten zur mangelnden Kreditwürdigkeit von Wolfgang Ernst Fürst zu Y. und welche Konsequenzen zog sie daraus?
22. Mit welchem Ergebnis und mit welchen Konsequenzen prüfte die Stiftungsaufsicht Immobilientransaktionen, an denen die Stiftung "Präsenz zu Büdingen" beteiligt war?

23. Trifft es zu, dass die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt Wolfgang Ernst Fürst zu Y. über Recherchen des Hessischen Rundfunks in Kenntnis setzte, und wie bewertet die Landesregierung dieses Verhalten?
24. Trifft es zu, dass die Stiftungsaufsicht am Regierungspräsidium Darmstadt nach dem Grundsatz verfährt, die Aufsichtsfunktion möglichst zurückhaltend auszuüben?
- Wie beurteilt die Landesregierung insoweit die Erfüllung der Aufsichtsfunktion des Regierungspräsidiums im vorliegenden Fall?
  - Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt ihren Aufgaben und Verpflichtungen vollumfänglich und ohne Versäumnisse nachgekommen ist?
  - Wie begründet die Landesregierung ihre zu b dargestellte Auffassung?
25. In welchem Umfang erwägt die Landesregierung Maßnahmen zur besseren Effektivität der Stiftungsaufsicht in Hessen, sei es in personeller, struktureller oder gesetzgeberischer Hinsicht?

Wiesbaden, 26. Juni 2012

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Faerer**  
**Franz**  
**Gnadt**  
**Rudolph**